

Studien zur
europäischen Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des
Max-Planck-Instituts
für europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

Band 306
Erster Halbband



Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2017

Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit

Herausgegeben von
Karl Härter und Michael Stolleis

Band 12

Kungariket Sverige och hertig-
dömena Pommern och Mecklenburg

Utgivet av Karl Härter, Jörg Zapnik och
Pär Frohnert

Königreich Schweden und Herzog-
tümer Pommern und Mecklenburg

Herausgegeben von Karl Härter,
Jörg Zapnik und Pär Frohnert



Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2017

Umschlagbild:

Renovirte Policey-Ordnung im Herzogtumb Vorpommern,
gedruckt und verlegt von Michael Hoepfner, Alten Stettin 1681

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© Vittorio Klostermann GmbH
Frankfurt am Main 2017

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der
Übersetzung. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet,
dieses Werk oder Teile in einem photomechanischen oder sonstigen
Reproduktionsverfahren oder unter Verwendung elektronischer Systeme
zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Druck und Bindung: docupoint GmbH, Barleben
Typographie: Elmar Lixenfeld, Frankfurt am Main

Gedruckt auf Alster Werkdruck der Firma Geese, Hamburg.
Alterungsbeständig  ISO 9706 und PEFC-zertifiziert 

Printed in Germany
ISSN 1610-6040
ISBN 978-3-465-04311-9

Innehåll / Inhalt

Vorwort / Förord von / av <i>Karl Härter</i>	VII
Förkortningar / Abkürzungsverzeichnis	XV
Sverige / Schweden av / von <i>Pär Frohnert</i>	
Einleitung	I
Inledning: Politibegrepp och politilagstiftning i det tidigmoderna Sverige	2I
Käll- och litteraturförteckning / Quellen- und Literaturverzeichnis...	74
Politiförordningar Sverige / Policeygesetze Schweden	83
* * *	
Pommern von / av <i>Jörg Zapnik</i>	
Einleitung / Inledning	369
Quellen- und Literaturverzeichnis / Käll- och litteraturförteckning...	384
Policeygesetze Pommern / Politiförordningar Pommern	393
Mecklenburg von / av <i>Rainer Schwieger</i>	
Einleitung / Inledning	765
Quellen- und Literaturverzeichnis / Käll- och litteraturförteckning...	773
Policeygesetze Mecklenburg / Politiförordningar Mecklenburg	777
Sakregister / Sachregister der Policymaterien und Regelungsgegenstände	
a) systematiskt (ämnesgrupper och ämnesområden) / systematisch (Gruppen und Materien)	947
b) alfabetiskt / alphabetisch	
Sverige / Schweden	969
Mecklenburg und Pommern	987

Der zwölfte Band des Repertoriums der Policeyordnungen verzeichnet die Ordnungs- bzw. Policeygesetze Schwedens und der Fürstentümer Mecklenburg (hier war neben dem Autor Rainer Schwieger auch Ulrike Ludwig beteiligt) und Pommern, deren Erfassung bereits mehrere Jahre zurückliegt. Die dazugehörigen Einleitungen können daher nicht den aktuellen landesgeschichtlichen Forschungsstand umfassend darstellen, sondern sollen dem Leser wesentliche Hintergrundinformationen für die Benutzung vermitteln. Die Einleitung zu Schweden erscheint in zwei Versionen: Die kürzere deutsche Version gibt einen kurzen Überblick zur Geschichte der Policey im frühneuzeitlichen Schweden und erläutert Quellen, Erfassungsprinzipien und inhaltliche Eingrenzung der im Repertorium erfassten Policeygesetze und Daten. Eine Darstellung der Geschichte von Policeybegriff und Policeygesetzgebung im frühneuzeitlichen Schweden hat der Bearbeiter Pär Frohnert bereits 1996 in einem wissenschaftlichen Begleitband zum Repertorium der Policeyordnungen publiziert.¹ Sie bildet die Basis für die ausführlichere schwedische Version der Einleitung zu Policeybegriff und Policeygesetzgebung in Schweden während der Frühen Neuzeit, die auch die Ausführungen der deutschen Version enthält. Damit erhält der Benutzer einen profunden Einblick in die Geschichte der »guten Policey« im frühneuzeitlichen Schweden, der auch zu einer vergleichenden Benutzung des Repertoriums anregt.

Die schwedischen Policeygesetze sind in der Landessprache erfasst und mit den übersetzten, angepassten schwedischen Indexbegriffen der Policeymaterien versehen. Das Sachregister der Policeymaterien und Reglungsgegenstände kombiniert für den systematischen Teil (Gruppen und Materien) Schweden, Mecklenburg und Pommern, wobei die alphabetische Ordnung innerhalb der Gruppen nach dem zuerst angeführten schwedischen Begriff erfolgt. Die zugrundeliegende, letztlich eher geringfügig abweichende alphabetische Ordnung nach den deutschen Begriffen kann der Einleitung zum ersten Band des Repertoriums der Policeyordnungen entnommen werden.² Das systematische

- 1 PÄR FROHNERT, Policeybegriff und Policeygesetzgebung im frühmodernen Schweden, in: *Policey im Europa der Frühen Neuzeit*, hg. von MICHAEL STOLLEIS unter Mitarbeit von KARL HÄRTER und LOTHAR SCHILLING, Frankfurt am Main 1996, S. 531–574.
- 2 KARL HÄRTER/MICHAEL STOLLEIS, Einleitung, in: *Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit*, hg. von KARL HÄRTER und MICHAEL STOLLEIS. Band 1: Deutsches Reich und geistliche Kurfürstentümer (Kurmainz,

Register der Policymaterien und Regelungsgegenstände ermöglicht so einen unmittelbaren Vergleich der schwedischen Policeygesetzgebung mit derjenigen von Mecklenburg und Pommern, was insbesondere für die schwedische Zeit Vorpommerns (1648–1806) interessante Einblicke ermöglicht. Bis zum Beginn der schwedischen Landesherrschaft in Vorpommern wurde die Policeygesetzgebung Pommerns sowohl für das Gesamtherzogtum als auch für die jeweiligen herzoglichen Linien erfasst. Nach 1648 weist das Repertorium nur noch die königliche Gesetzgebung für Schwedisch-Pommern nach, da in Hinterpommern Brandenburg-Preußen als Landesherr seine eigenen Policeygesetze in Kraft setzte.³ Der alphabetische Index ist für Mecklenburg/Pommern und Schweden getrennt, so dass auch eine separate Recherche nach den jeweiligen Begriffen der Landessprache möglich ist.

Um die Benutzung zu erleichtern, wird im Folgenden eine knappe Zusammenfassung der Grundsätze des Repertoriums gegeben, die im ersten Band ausführlich dargestellt sind.⁴

Das Repertorium dokumentiert für jedes Territorium bzw. jede Reichsstadt chronologisch die einzelnen Policeygesetze mit Angaben zu Normgeber, Typus/Form des Gesetzes, Bezügen auf frühere Gesetze und Geltungsbereich und erschließt die Regelungsinhalte bzw. Policymaterien mittels eines dreistufigen Sachindexes der Policymaterien. Der Erfassungszeitraum in diesem Band reicht vom 15. Jahrhundert bis zum Ende des Alten Reiches 1806, mit dem auch Schwedens Rolle als Garant der Reichsverfassung und Reichsstand (für Vorpommern) endete.

Zugrunde gelegt ist ein historischer Gesetzesbegriff, der unter »Policeyordnung« bzw. Policeygesetze die obrigkeitlich gesetzten und mit allgemeinem Geltungsanspruch versehenen Normen im Bereich der »guten Ordnung und Policey« versteht; erfasst wurden folglich auch Einzelgesetze wie Verordnungen, Mandate, Edikte und Reskripte. Aufgenommen wurden allerdings nur Policeygesetze, die vom Landesherren bzw. dessen zuständigen Zentralbehörden (Hofrat, Geheimen Rat, Landesregierung, in Ausnahmefällen auch Hofkammer, Rentkammer, Kommissionen und sonstige Behörden) erlassen

Kurköln, Kurtrier), hg. von KARL HÄRTER Frankfurt am Main 1996, S. 1–36, hier S. 20–30.

3 Vgl. hierzu Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit, hg. von KARL HÄRTER und MICHAEL STOLLEIS. Bd. 2: Brandenburg/Preußen mit Nebenterritorien (Kleve-Mark, Halberstadt und Magdeburg), hg. von THOMAS SIMON, Frankfurt am Main: Klostermann 1998. Hingewiesen sei hier noch auf die Erfassung der Policeygesetze der pommerschen Städte in dem gesondert erschienenen Band: JÖRG ZAPNIK (Bearb.), Repertorium der Policeyordnungen der pommerschen Städte bis zur Reichsgründung 1871, Köln 2016.

4 Wie Anm. 2.

oder zumindest approbiert wurden. Die Landesherren bzw. Normgeber eines Territoriums erscheinen im Repertorium als Zwischenüberschriften mit Name, Titel, Konfession, Jahr des Regierungsbeginns und des Regierungsendes.

Normen unterhalb der zentralen Herrschaftsebene, die von lokalen, untergeordneten und intermediären Gewalten in eigener Kompetenz, ohne Mitwirkung oder Bestätigung des Landesherren erlassen wurden, wie z. B. die genuin städtische Gesetzgebung, sind dagegen nicht erfasst. In der Regel sind keine speziellen Einzelfallregelungen für einzelne Verwaltungseinheiten oder Gemeinden berücksichtigt, sondern nur Policeygesetze mit einem allgemeinen Geltungsanspruch für das gesamte Territorium oder besondere Landesteile. Ein solcher engerer Geltungsbereich ist im Repertorium bei den einzelnen Gesetzen unterhalb der Titelzeile durch den zusätzlichen Hinweis »Bereich:« ausgewiesen.

Die Erfassung und Wiedergabe der Gesetze folgt nicht strengen philologischen Kriterien, sondern rückt die zuverlässige Orientierung in den Vordergrund. Der Titel eines Gesetzes wurde (soweit vorhanden) nach der Vorlageform übernommen; Formalbestandteile, Titulaturen, Eingangsformeln sowie überlange Titel wurden jedoch gekürzt. Viele Gesetze verfügen allerdings über keinen »Originaltitel« oder dieser ließ sich nicht immer zuverlässig ermitteln. Grundsätzlich ist der Titel der jeweils zuerst angegebenen Fundstelle entnommen, auch wenn er von einem Herausgeber nachträglich formuliert wurde. Falls ein Titel anhand eines »Originalexemplars« im Archiv ermittelt werden konnte, wurde diesem allerdings immer der Vorzug gegeben. Bezüglich der Typen oder Formen der Ordnungsgesetze (Policey-, Landes- und Stadtordnungen, Sonderordnungen, Verordnungen und Reskripte) wurde die im Text enthaltene zeitgenössische Selbstbezeichnung zur Klassifizierung übernommen (im Repertorium in der Kopfzeile in moderner Schreibweise). Fehlte eine solche, nahmen die Bearbeiter eine einheitliche Klassifizierung nach den vier genannten Typen vor, um dem Benutzer zumindest anzuzeigen, ob es sich um ein umfassendes Gesetz oder nur eine Ausführungsanordnung an eine nachgeordnete Behörde handelt.

Unterhalb der Titelzeile bzw. des Titels des Gesetzes stehen in Kursivdruck Fundstelle, Druckort oder Nachweis in einer publizierten Sammlung oder sonstiger Literatur (mit Kurztitel oder Sigle, unter denen der betreffende Titel im Abkürzungs- bzw. Literaturverzeichnis nachgewiesen ist), gegebenenfalls gefolgt von der Fundstelle im Archiv. Verlegerisch selbständig erschienene Gesetze sind ebenfalls nur gekürzt bzw. mit einer Sigle angegeben. Waren Gesetze in der Literatur oder in Übersichten lediglich angeführt, ist dies mit der Angabe »Nachweis:« vermerkt.

Die inhaltliche Erschließung der Regelungsgegenstände erfolgt systematisch mittels eines hierarchischen, dreistufigen Sachindexes der Policeyma-

terien durch 25 numerische Gruppen denen alphabetisch über 200 Policymaterien zugeordnet sind, von 1.1 Religionsangelegenheiten bis 5.4 Bauwesen und Infrastruktur. Auf einer weiteren Ebene werden diese durch über 1200 Materienbetreffe detaillierter und differenzierter beschrieben, beispielsweise durch bestimmte Gegenstände und Waren, soziale Gruppen oder Maßnahmen, die sich auf die Policymaterie beziehen. Die bei den Materien und Materienbetreffen benutzten Schlagwörter sind zwar an die zeitgenössische Begrifflichkeit angelehnt; generelles Ziel war es jedoch, durch die Verwendung moderner Terminologie einen wissenschaftlichen Zugriff und hohe Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Die Gruppen und Materien wurden daher den Bearbeitern verbindlich vorgegeben, während bei den Materienbetreffen – trotz weitgehender Vorgaben – Spielraum existierte, um aus den Texten gewonnene konkrete oder zeitgenössische Begriffe zu vergeben.

Der systematische Gesamtindex kombiniert die schwedischen und die deutschen Policymaterien und Begriffe und ist nach ersteren alphanumerisch nach den Gruppen und innerhalb der Gruppen alphabetisch nach den Policymaterien geordnet. Der zweite Sachindex enthält in alphabetischer Ordnung die Materienbetreffe und zwar jeweils separat für Schweden mit den schwedischen Begriffen in der entsprechenden Sortierordnung und für Mecklenburg und Pommern in deutscher Sprache. Damit wird ein differenzierter Zugriff über die vorgegebene Systematik hinaus gewährleistet. Die angegebenen Siglen und Zahlen beziehen sich auf das jeweilige Territorium und die für jedes Territorium fortlaufende Nummerierung der Gesetze.

Karl Härter, Frankfurt am Main